

Inbetriebnahme einer mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage anzeigen

Sie möchten eine mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage in Betrieb nehmen? Dann müssen Sie dies bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.

Basisinformationen

Wenn Sie planen, bestimmte mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage in Betrieb zu nehmen, dann müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt in der Regel für alle genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW.

Bei aggregierten Feuerungsanlagen müssen Sie die geplante Inbetriebnahme anzeigen, wenn die kombinierte Feuerungswärmeleistung mehr als 1 MW und weniger als 50 MW beträgt.

Die von Ihnen mitgeteilten Angaben trägt die für Sie zuständige Behörde anschließend in ein Anlagenregister ein, das öffentlich zugänglich ist.

Voraussetzungen

Sie möchten eine mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage in Betrieb nehmen.

Ablauf

- Füllen Sie das PDF-Formular aus.
 - Den Link zum Formular finden Sie unter „Formulare“.
- Senden Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

- Die zuständige Stelle bearbeitet die Anzeige und trägt die gemeldete Anlage in das Anlagenregister ein.
- Nachdem Ihre Anzeige eingegangen ist, informiert Sie die zuständige Stelle, falls Sie für die Registrierung noch weitere Unterlagen einreichen müssen.
- Die zuständige Stelle informiert Sie, sobald die Anlage im Anlagenregister registriert wurde.

Weitere Hinweise

- Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegen.
- **Rechtsbehelf:**
Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.

Benötigte Unterlagen

- Vollständige schriftliche oder elektronische Anzeige

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft](#)
 - +49 421 361 2407
 - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - office@umwelt.bremen.de
- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen](#)
 - +49 421 361 6260
 - Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)
- [Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven](#)
 - 0471 596132-70
 - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
 - [Website](#)
 - office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Formulare

- [Anzeige einer Neuanlage](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen die Anzeige vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Monat Die Frist zur Registrierung beginnt erst, nachdem die Anzeige mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Rechtsgrundlagen

- [§ 6 Absatz 1, 2, 4 und 5 Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen \(44. BImSchV\)](#)

Aktualisiert am 24.08.2026